

Zulassung von Hauspfleger/innen mit EFZ gemäss Reglement des EVD vom 2. Dezember 1992 bzw. vom 5. Februar 2001

Die QS-Kommission BP Langzeitpflege und -betreuung hat an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2019 entschieden, dass Hauspflegerinnen und Hauspfleger mit Fähigkeitszeugnis auch basierend auf dem *Kompetenzenvergleich Hauspfleger/in mit Fähigkeitszeugnis – Fachangestellte/r Gesundheit mit Fähigkeitszeugnis* von OdASanté zur eidg. Berufsprüfung Fachfrau /Fachmann Langzeitpflege und -betreuung zugelassen werden können.

Gemäss dem Kompetenzenvergleich besteht die Nachholbildung aus a.) Kontaktunterricht und Selbststudium und b.) Lernen in der Praxis resp. reflektierte Praxiserfahrung.

a. Präzisierungen zum Nachweis des Kontaktunterrichts und des Selbststudiums

Es gelten die Bestimmungen zum Kompetenznachweis medizinisch-technische Verrichtungen gem. Anhang 3 der Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung.

b. Präzisierungen zum Nachweis des Lernens in der Praxis bzw. der reflektierten Praxiserfahrung

Lernen in der Praxis:

Das Lernen in der Praxis wird durch eine, einen FaGe mit Berufsbildner/innenfunktion, durch eine dipl. Pflegefachfrau FH oder HF, einen dipl. Pflegefachmann FH oder HF oder eine Fachfrau, einen Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit Fachausweis beaufsichtigt.
und/oder

Reflektierte Praxiserfahrung:

Die Reflexion der selbständigen, zielorientierten Umsetzung beruflicher Handlungskompetenzen wird von einer oder einem FaGe EFZ mit Berufsbildner/innenfunktion, von einer dipl. Pflegefachfrau FH oder HF, einem dipl. Pflegefachmann FH oder HF oder eine Fachfrau, einen Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit Fachausweis angeleitet.

Dauer:

120 Stunden (15 Tage): An die 120 Stunden werden sowohl die Zeit des beaufsichtigten **Lernens in der Praxis** als auch die Zeit der angeleiteten **reflektierten Praxiserfahrung** angerechnet.

Themen des Lernens in der Praxis und der reflektierten Praxiserfahrung

Gemäss den Empfehlungen von OdASanté (siehe Beilage) und den darin festgestellten Lücken in den beruflichen Handlungskompetenzen sollen das Lernen in der Praxis und die reflektierte Praxiserfahrung insbesondere die folgenden Handlungskompetenzbereiche einer, eines FaGes umfassen:

- Medizinisch-technische Verrichtungen (inkl. Richten und Verabreichen von Medikamenten)
- Krisensituationen und Lebensende
- Hygiene und Infektion
- Rolle im Team

Inhalt des Nachweises:

- Daten der Umsetzung und Anzahl der Stunden / Tage des erfolgten Lernens in der Praxis bzw. der reflektierten Praxiserfahrung
- Namen und Funktionen der zuständigen Fachperson(en)

Bemerkungen :

Der Nachweis kann vom (aktuellen oder früheren) Arbeitgeber oder von der Institution ausgestellt werden, in welcher das Lernen in der Praxis bzw. die reflektierte Praxiserfahrung realisiert wurden. Es können mehrere Daten der Umsetzung angegeben werden. Das Lernen in der Praxis bzw. die reflektierte Praxiserfahrung muss aber zeitlich nach dem erfolgreich besuchten Kurs zum Erwerb medizinisch-technischer Kompetenzen gem. Anhang 3 der Wegleitung zur Prüfungsordnung erfolgt sein.

Die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung berechtigt nicht zum Führen des FaGe-Titels. Ein FaGe-EFZ kann über die Validierung, die Anmeldung zur Abschlussprüfung nach Art. 32 BBV oder durch eine reguläre oder verkürzte berufliche Bildung erworben werden.

Bern, 12. Juni 2019; angepasst per 1.1.2021

